

Senatsverwaltung für Finanzen
II D – HB 5220 -1/2015

Berlin, den 29. Dezember 2015
Tel.: 9(0)20 – 2347
alexander.koenig@senfin.berlin.de

An die

Vorsitzende des Unterausschusses Bezirke des Hauptausschusses

über

den Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Beratung im Unterausschuss Bezirke zu Basiskorrektur der Globalsummenzuweisung Bezirke 2014

Bez. Nummer: 0109

Vorgang: 31. Sitzung des Unterausschusses Bezirke vom 20.05.2015,
Beschlussprotokoll Haupt UA Bez 17/31 zu TOP 3

Ansätze: -

Gesamtkosten: -

In seiner oben bezeichneten Sitzung hat der Unterausschuss Bezirke des Hauptausschusses u.a. beschlossen:

„SenFin wird gebeten, dem UA Bezirke zum Jahresende 2015 einen gesonderten Bericht zu der Ankündigung im Rundschreiben Bez 0109 (Punkt 2.2.10 Kommunalen Finanzierungsanteil) vorzulegen, wonach das Produkt „79719 – Kommunale Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) durch die Bezirke“ zukünftig in das reguläre Nachbudgetierungsverfahren einbezogen werden soll. Darüber hinaus soll hinsichtlich der Jugendberufsagentur über die Finanzierungsströme berichtet werden.“

Es wird gebeten, den Beschluss mit nachfolgendem Bericht als erledigt anzusehen.

1. Zum Produkt 79719

Das seit 2005 existierende SGB II wird in den Jobcentern umgesetzt, die als gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und eines kommunalen Trägers (in Berlin die Bezirksämter) eingerichtet wurden.

Die *Verwaltungskosten* der Jobcenter (Personal-, Sach- und Investitionskosten) sind von beiden Trägern anteilig zu tragen. Der Kommunale Finanzierungsanteil (KFA), 15,2 % der Verwaltungskosten, wird aus dem Bezirkshaushalt geleistet und auf dem Produkt „79719 – Kommunale Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende

(SGB II) durch die Bezirke“ kontiert. Auf diesem Produkt werden neben den o.a. Verwaltungsausgaben der Jobcenter auch in den Bezirken direkt anfallende Verwaltungsausgaben in geringer Höhe abgebildet (z.B. Abrechnung des KFA, Vorbereitung und Teilnahme an Trägerversammlungen etc.).

Als outputorientierte Bezugsgröße für die Mengenerfassung ist von den Bezirken die „Anzahl der Bedarfsgemeinschaften“ in den jeweiligen Jobcentern festgelegt worden. Die Budgetierung des Produkts erfolgt in Höhe der dafür erforderlichen Durchschnittskosten.

2. Zur Basiskorrektur des Produkts 79719

Das Produkt 79719 unterliegt grundsätzlich der Nachbudgetierung. Hierbei werden Abweichungen zwischen Zuweisungs- und Istmenge in Höhe der damit normalerweise zu erwartenden unterjährigen Kostenänderungen ausgeglichen. Die Nachbudgetierungsquote liegt dabei – wie für vergleichbare Verwaltungsprodukte der Bezirke – bei 5%, da von einer geringen *unterjährigen* Kostenvariabilität (nach oben wie nach unten) auszugehen ist.

In den Jobcentern waren seit ihrem Aufbau allerdings zahlreiche strukturelle Veränderungen zu verzeichnen, die einen Zeitvergleich erschwert haben. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat daher bis einschließlich 2015 davon abgesehen, die Nachbudgetierung in der vorgesehenen Form umzusetzen. Stattdessen wurden die Budgets im Rahmen einer jährlich getroffenen Einzelentscheidung an die bezirksindividuellen Ist-Ausgaben angepasst. Diese Vorgehensweise steht jedoch im Spannungsverhältnis zu den Grundprinzipien der Globalsummenbemessung (Finanzierung von *Aufgaben* und nicht von *Ausgaben*)¹ sowie der Produktbudgetierung (Anreiz zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln)².

Mit ihrem Schreiben zur Übersendung der Basiskorrektur 2014 vom 23.03.2015 hat die Senatsverwaltung für Finanzen den Bezirken daher angekündigt, diese Verfahrensweise auslaufen zu lassen und ab dem Haushalt 2016/17 auch das Produkt 79719 in das Standard-Basiskorrekturverfahren einzubeziehen. Hierfür sprachen folgende Gründe:

- Nach Kenntnis der Senatsverwaltung für Finanzen lagen zum Jahresende 2014 für die Jobcenter keine strukturellen Besonderheiten mehr vor, die eine Weiterführung der o.a. gesonderten Vorgehensweise bei der Basiskorrektur gerechtfertigt hätten.
- Dafür spricht insbesondere, dass sich die Kostenstruktur in den einzelnen Bezirken inzwischen sehr angeglichen hat. Die Stückkosten-Streuung ist derart gesunken, dass zwischenzeitlich 90 % aller Produkte eine höhere Streuung aufweisen.³ Ausgabenunterschiede zwischen den Bezirken sind damit nahezu ausschließlich das Resultat unterschiedlicher Anzahl von Bedarfsgemeinschaften.
- Für eine Anwendung des regulären Nachbudgetierungsverfahrens spricht auch die Möglichkeit der Bezirke, auf die Verwaltungskosten der Jobcenter grundsätzlich Einfluss nehmen zu können. (Die Landesseite unter Einschluss des Vertreters bzw. der Vertreterin der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

¹ vgl. Art. 85 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

² vgl. § 7 Landeshaushaltsordnung, u.a. Nr. 6.1 AV zu § 7 LHO

³ Der Variationskoeffizient als Messgröße für die Stückkostenstreuung weist im Jahr 2014 für das Produkt 79719 einen Wert von 0,05 aus, was im Bezirksranking einen Platz unter den oberen 10 % bedeutet.

verfügt über das gleichhohe Stimmrecht in der Trägerversammlung der Jobcenter wie die Vertretung der Bundesagentur für Arbeit.)

3. Umsetzung der Standard-Basiskorrektur für das Produkt 79719 ab dem Haushalt 2016/2017

Die Ankündigung, das Standard-Basiskorrekturverfahren ab dem Doppelhaushalt 2016/17 anzuwenden, geht über die reine Nachbudgetierung hinaus und umfasst folgende Elemente:

- Nachbudgetierung der Abweichung zwischen Ist- und Planmengen in Höhe der festgelegten Quote,
- Zuweisungspreisanpassungen für in der Zuweisung noch nicht berücksichtigte Vergütungssteigerungen für das Personal der Jobcenter (in Analogie zur Basiskorrektur für noch nicht im Plafond berücksichtigte Vergütungssteigerungen für Berliner Landesbedienstete),
- Gesonderte Basiskorrektur für strukturelle Veränderungen der Jobcenter (z.B. Implementierung der Jugendberufsagentur, Veränderungen der Personalstruktur bzw. –kapazitäten infolge des Flüchtlingszuwachses). Derartige Veränderungen werden in der Regel ebenfalls über eine Anpassung der Zuweisungspreise umgesetzt.

Unabhängig hiervon steht den Bezirken weiterhin die Möglichkeit offen, gesonderte Basiskorrekturanträge für Einzelsachverhalte zu stellen.

Mit Blick auf die aktuelle Belastungssituation aufgrund der starken Flüchtlingszugänge sowie den Aufbau der Jugendberufsagenturen hat die Senatsverwaltung für Finanzen entschieden, die Umstellung auf das dargestellte Standard-Basiskorrekturverfahren noch nicht im Haushaltsjahr 2016 vorzunehmen sondern in das Jahr 2017 zurückzustellen. Die Vorgehensweise bei der Basiskorrektur für die Jahre 2016 ff. wurde dabei im Vorfeld mit der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen abgestimmt. Die Bezirke sind über den Inhalt des Standard-Basiskorrekturverfahrens und dessen Beginn mit Schreiben vom 17.11.2015 informiert worden.

4. Zu den Finanzierungsströmen der Jugendberufsagentur

Die Jugendberufsagentur Berlin ist eine von den beteiligten Partnern

- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
- Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
- Bezirksämter des Landes Berlin
- Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und
- Bundesagentur für Arbeit

gemeinsam betriebene Einrichtung.

Die Ressourcenverantwortung für die einzelnen Aufgaben erfolgt entsprechend der jeweiligen fachlichen Zuständigkeit. Hierzu wird auf die Ausführung in der entsprechenden Vorlage an den Hauptausschuss vom 23.10.2015 (Rote Nummer 2306 A) verwiesen. Es gilt somit im Grundsatz, dass jeder der beteiligten Partner seine eigenen Ausgaben auch die des jeweils eingesetzten Personals trägt. Die Ausgaben der beteiligten Senatsverwaltungen und der Bezirke ergeben sich aus Anlage 2 zur Drucksache 17/2188.

Kosten für Immobilien/Infrastruktur und IT werden vertraglich im Verhältnis des jeweiligen Nutzungsumfangs auf die Nutzer umgelegt. Die Modalitäten befinden sich

derzeit in der Abstimmung und werden in den jeweiligen bezirklichen Kooperationsvereinbarungen geregelt werden.

In Vertretung
Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen